

## **Nachführung archäologisches Inventar - Verfügung**

Die Nachführung des Archäologischen Inventars wurde genehmigt, die entsprechende Verfügung erscheint im Anzeiger Nr. 44. Beschwerdefähig sind diejenigen Personen, Behörden und Organisationen, die bei der öffentlichen Einsichtnahme eine Ergänzung des Inventars verlangt haben (vgl. Art. 13a Abs. 1 der Bauverordnung vom 6. März 1985 [BauV; BSG 721.1] in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 35a des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]).

Die Frist für die schriftliche und begründete Einreichung von Beschwerden (Datum der Postabgabe) beim Archäologischen Dienst des Kantons Bern, Ressort Archäologisches Inventar, Postfach, 3001 Bern dauert vom **Montag, 8. November 2021 bis und mit Dienstag, 7. Dezember 2021** (30 Tage).

In Burgistein hat es im Rahmen der öffentlichen Einsichtnahme keine Änderungen am Inventarauszug und an den Karten der archäologischen Fundstellen und Schutzgebiete gegeben. Anbei der [Link](#) zu unserem Dossier.

Die Unterlagen können auch ausgedruckt auf Papier beim Archäologischen Dienst des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern vom 8. November 2021 bis am 7. Dezember 2021 nach vorheriger Anmeldung ([adb.bauen@be.ch](mailto:adb.bauen@be.ch) oder 031 633 98 98) eingesehen werden.